

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

002

3 4

BEG § 6

Dadurch, daß eine Person der NSDAP und einer oder mehreren ihrer Gliederungen beigetreten ist, kann sie der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auch dann Vorschub geleistet haben, wenn die Mitgliedschaft in den einzelnen Verbänden nur eine nominelle war.

Die Verleihung eines Ranges vom NSKK-Scharführer aufwärts ohne Übertragung einer entsprechenden Funktion begründet jedenfalls dann, wenn dieser Rang einem Mitglied verliehen wurde, das keinen Wehrdienst leistete, die tatsächliche Vermutung dafür, daß das betreffende Mitglied sich in der Gliederung in solcher Weise betätigt hat, daß seine Mitgliedschaft eine mehr als nominelle war. Dem Verfolgten obliegt es, diese Vermutung zu entkräften.

BGH, Urt. v. 1. Juli 1959 - IV ZR 38/59 -

OLG München
LG München I

IV ZR 38/59

Verkündet
am 1. Juli 1959

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Adolf S [REDACTED] in W [REDACTED] M [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch das Bayerische
Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Juni 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in München vom 10. Oktober
1958 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der 1897 geborene Kläger ist ein Neffe des ehemaligen Kommandeurs der Bayer. Landespolizei in München Oberst Hans von S■■■■■, der am 9. November 1923 zusammen mit von K■■■■■ und I■■■■■ in M■■■■■ den Schießbefehl gegen die Nationalsozialisten gab.

Der Kläger war Mitglied der NSDAP und des NSKK, in dem er den Rang eines Oberscharführers erreichte. Außerdem war er Mitglied der NSV, der DAF, des RLB und des RKG.

Sein Bruder Erich S■■■■■ wurde vom Volksgerichtshof wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung am 12. Juli 1944 zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde im Januar 1945 vollstreckt. Nach dem Erlass des Urteils versuchte der Kläger im Zusammenwirken mit einem Bekannten namens Se■■■■■, eine Vollstreckung des Todesurteils auf dem Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Begnadigung zu verhindern. Nach Vorsprachen in der Führerkanzlei, beim Volksgerichtshof und anderen Dienststellen des Staates und der Partei versuchten beide, vorwiegend wohl Se■■■■■, Material gegen die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen zu sammeln. Sie zogen Auskünfte über die Zeugen ein und führten auch "Vernehmungen" durch. Dabei äußerten sie sich kritisch über die Tätigkeit des Volksgerichtshofes, dem sie vorwarfen, noch und noch Todesurteile zu fällen, darunter viele "Fehlurteile", die auch der Führer keineswegs billige. Dieses Verhalten führte zur Verhaftung des Klägers im August 1944 und seiner Verurteilung durch den Volksgerichtshof am 15. Dezember 1944 wegen erschwerter Amtsanmaßung in Mittäterschaft mit Se■■■■■ und wegen Wehrkraftzersetzung zu 4 Jahren Zuchthaus. Se■■■■■ wurde zum Tode verurteilt. Der Kläger blieb in Haft bis zu seiner Befreiung im April 1945. Das gegen ihn ergangene Urteil des Volksgerichtshofes wurde durch den Beschluß des Land-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gerichts Würzburg vom 18. September 1946 aufgehoben.

Den Antrag des Klägers vom 27. Juni 1950 auf Gewährung einer Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen hat das Bayer. Landesentschädigungsamt (LEA) mit dem Bescheid vom 4. Januar 1957 (zugestellt am 9. Januar 1957) abgelehnt, weil der Kläger wegen seiner Mitgliedschaft in der NSDAP und im NSKK von der Entschädigung ausgeschlossen sei.

Seine dagegen am 8. April 1957 eingereichte Klage, mit der er die angemeldeten Ansprüche weiterverfolgte, hat das Landgericht aus dem gleichen Grunde abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seine im ersten Rechtszug gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Kläger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen ist.

1. Der Kläger war seit dem 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP. Er gehörte ferner dem NSKK und dem NSFK an. Infolge dieser Mitgliedschaft ist er nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 grundsätzlich von der Entschädigung ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft bleibt nur dann ganz unberücksichtigt, wenn der Kläger zum Eintritt in die NSDAP und ihrer Gliederungen gezwun-

gen worden wäre, wenn der Beitritt infolge eines unwiderstehlichen Drucks erklärt oder wenn er nur eingetreten wäre, um auf diese Weise die NSDAP besser bekämpfen zu können. Ein solcher unwiderstehlicher Druck kann nur angenommen werden, wenn ohne den Eintritt des Klägers in die NSDAP und ihre Gliederungen seine Freiheit, sein Leib, sein Leben oder seine Existenz ernstlich gefährdet gewesen wären (BGH RzW 1955, 249; 1957, 146; 1958, 69; 1958, 99; Urteil vom 10. Dezember 1958 IV ZR 150/58). Wenn der Beweis nicht erbracht werden kann, daß der Verfolgte nur infolge Zwanges oder unwiderstehlichen Drucks Mitglied geworden ist, so geht das zu Lasten des Verfolgten (BGH RzW 1958, 278).

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß dieser Beweis nicht erbracht ist. Das Berufungsgericht hat das gesamte Vorbringen des Klägers gewürdigt. Dieses Vorbringen hat das Berufungsgericht nicht davon überzeugen können, daß der Kläger Freiheit, Leib oder Leben riskiert hätte oder daß seine Existenz gefährdet gewesen wäre, wenn er den Eintritt in die NSDAP und ihren Gliederungen verweigert hätte.

Die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe wenden sich nur gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Insoweit kann das Urteil nach §§ 561, 559 ZPO im Revisionsrechtszug nicht angegriffen werden. Abgesehen davon hätten auch die Darlegungen der Revision nicht dazu führen können, anzunehmen, daß der Kläger sich entgegen der Annahme des Berufungsgerichts Gefahren ausgesetzt hätte, wenn er sich unter Hinweis auf seine Erkrankung gegen einen Eintritt ins NSKK gewehrt hätte.

2. Im Ergebnis hat das Berufungsgericht gleichfalls mit

Recht angenommen, daß der Kläger auch dann keinen Anspruch auf Entschädigung hat, wenn seine Behauptung richtig wäre, er habe den Nationalsozialismus unter Einsatz seiner Freiheit und seiner Gesundheit bekämpft und sei deswegen mit Zuchthaus bestraft worden. Unter diesen Umständen könnte der Kläger nur dann eine Entschädigung beanspruchen, wenn seine Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Gliederungen nur nominell gewesen wäre.

Zutreffend bemerkt das Berufungsgericht, daß ein Verfolgter nicht schon dann endgültig von jeder Entschädigung durch § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG ausgeschlossen wird, wenn er nominelles Mitglied der Partei und einer oder mehrerer Gliederungen gewesen ist. Nach dem Sinn dieser Bestimmung kann im Fall nur nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Gliederungen eine Entschädigung gewährt werden, wenn der Verfolgte die dort weiter angeführten Voraussetzungen erfüllt hat. Es widerspräche dem Sinn des Gesetzes, wenn eine mehrfache nur nominelle Mitgliedschaft zum endgültigen Versagen der Entschädigung führen würde.

a) Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß von einer mehr als nominellen Mitgliedschaft allein deswegen gesprochen werden könne, weil der Verfolgte mehreren Organisationen angehört habe, kann nicht beigetreten werden. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG die NSDAP und ihre Gliederungen als einheitlich tragende Organisation der NS-Herrschaft anzusehen seien. Mitglied der Gesamtorganisation werde man durch den Eintritt in die NSDAP oder einer ihrer Gliederungen. Falls ein Parteimitglied noch in eine Gliederung eintrete oder das Mitglied einer Gliederung noch Mitglied einer anderen Gliederung oder der Partei werde, bekräftige es damit seine Zugehörigkeit zur Gesamtpartei-Organisation

über die Grenzen der nominellen Mitgliedschaft hinaus, die schon durch den ersten Beitritt begründet werde. Die Häufung der Mitgliedschaft sei deshalb mindestens ein Beweis dafür, daß der Verfolgte mehr als ein bloß nominelles Mitglied gewesen sei.

Es ist dem Berufungsgericht zuzugeben, daß § 6 BEG diese Auslegung zuläßt. Sie ist aber nicht naheliegend, und es ist auch, um zu den vom Gesetz gewollten Ergebnissen zu gelangen, nicht notwendig, von der Fiktion einer Mitgliedschaft in der Gesamtorganisation auszugehen, von der im Gesetz nicht gesprochen wird. Nach § 6 BEG ist auch derjenige endgültig von der Entschädigung ausgeschlossen, der der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat. Der Erwerb der nominellen Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen bedeutet noch kein Vorschubleisten. Dagegen kann ein Vorschubleisten darin liegen, daß eine Person mehreren Gliederungen oder der NSDAP und einer oder mehreren Gliederungen beitrifft. Das gilt auch dann, wenn alle diese Mitgliedschaften nur nominelle waren. Ob in einer solchen Mitgliedschaft in mehreren Gliederungen ein Vorschubleisten zu erblicken ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere davon ab, welche Gründe dafür maßgebend waren, daß der Betreffende außer in der Partei oder einer Gliederung auch noch Mitglied anderer Gliederungen war. Ein Vorschubleisten wird z.B. in der Regel nicht angenommen werden können, wenn ein junger Mann nach Erreichung des dafür erforderlichen Alters aus der Hitlerjugend in die SA überführt und auch Mitglied der NSDAP geworden ist, oder wenn ein gesunder, noch junger Mann, der Mitglied der NSDAP war, sich einer Aufforderung, in eine Gliederung einzutreten und sich dort zu betätigen, nicht widersetzt hat, weil er sonst Nachteile irgend-

welcher Art befürchte, oder schließlich auch dann nicht, wenn dem Mitglied einer Gliederung, nachdem die Aufnahme-sperre in der NSDAP gelockert war, eröffnet wurde, er könne jetzt Parteimitglied werden und möge einen Antrag einreichen.

Solche Umstände lagen für den Kläger nicht vor. Das Berufungsgericht hat vielmehr festgestellt, der Kläger sei sich bewußt gewesen, daß er mit seiner Häufung der Mitgliedschaften die NS-Herrschaft fördere. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese und die weiter getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts den Schluß rechtfertigen, der Kläger habe der nationalsozialistischen Gewalt-herrschaft Vorschub geleistet.

b) Denn nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen war der Kläger im NSKK ein mehr als nominelles Mitglied. Der Kläger hatte dort den Rang eines Oberscharführers. Die Tatsache allein, daß das Mitglied einer Gliederung einen bestimmten Rang innehatte, führt noch nicht dazu, daß die Mitgliedschaft in dieser Gliederung eine mehr als nominelle war. In den Gliederungen sind während des Krieges nicht selten Beförderungen vorgenommen worden, die mit der dort ausgeübten oder auszuübenden Tätigkeit in keinem Zusammenhang standen. Soweit die Mitglieder der Gliederungen Wehrdienst leisteten, ist ihnen vielfach im Zuge einer Rangangleichung ein ihrem militärischen Dienstgrad entsprechender Rang in der Gliederung verliehen worden. Beförderungen in den Gliederungen sind auch mit Rücksicht auf besondere militärische Leistungen, erlittene Verwundungen oder den Erwerb von Auszeichnungen ausgesprochen worden. In diesen Fällen kann, obwohl das Mitglied der Gliederung einen Führerrang in der Gliederung hatte, die Mitglied-

schaft doch eine nur nominelle gewesen sein.

Insgesamt gesehen handelt es sich dabei nur um Ausnahmefälle. Die Verleihung eines Ranges vom Scharführer an aufwärts begründet jedenfalls dann, wenn dieser Rang einem Mitglied verliehen wurde, das keinen Wehrdienst leistete, die tatsächliche Vermutung dafür, daß das betreffende Mitglied sich in der Gliederung in überdurchschnittlicher Weise betätigt hat und daher ein mehr als nominelles Mitglied war.

Die Frage, ob das Mitglied einer Gliederung ein mehr als nominelles Mitglied gewesen ist, kann nicht nach rein schematischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Mehr als nominell ist die Mitgliedschaft gewesen, wenn der Betreffende in der Gliederung eine besondere Funktion ausgeübt hat, sei es als Führer einer Einheit, in der Verwaltung oder im Zusammenhang mit der Durchführung des allgemeinen Dienstbetriebs. Auch ohnedem kann die Mitgliedschaft eine mehr als nominelle gewesen sein. Die Mitgliedschaft in einer Gliederung verlangte oft von dem einfachen Mitglied einen viel stärkeren persönlichen Einsatz als die bloße Mitgliedschaft in der NSDAP. Die Anordnungen gingen soweit, daß sie oft mit Rücksicht auf die dem Mitglied sonst obliegenden Pflichten beruflicher oder anderer Art oder mit Rücksicht auf dessen Gesundheitszustand nicht erfüllt werden konnten. Die Erfüllung der dienstlichen Pflichten verlangte vielfach auch von dem einzelnen Mitglied ein erhebliches Maß an Einsatz- und Opferbereitschaft. Ein einfaches Mitglied einer Gliederung kann durch die Art und Weise, wie es seinen Dienst erfüllt hat, durch die von ihm bewiesene Einsatz- und Opferbereitschaft ein mehr als nominelles Mitglied gewesen sein.

Der Umstand, daß der Kläger zum Oberscharführer befördert worden ist, ohne eine diesem Rang entsprechende

Funktion übertragen bekommen zu haben, läßt vermuten, daß er seinen Dienst unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse in einer den Durchschnitt überragenden Weise erfüllte, ein solches Maß an Einsatz- und Opferbereitschaft bewiesen hat, daß er ein mehr als nominelles Mitglied war. Es ist dem Kläger anzulasten, wenn diese sich auf seinen Rang gründende Vermutung nicht widerlegt werden kann.

Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergeben nicht, daß der Kläger die Vermutung ausgeräumt hat. Das Berufungsgericht hat ihm und auch seinem als Zeugen vernommenen früheren Sturmführer nicht geglaubt, daß Beförderungen in der NSKK-Einheit des Klägers routinemäßig auf Grund der bloßen Dauer der Mitgliedschaft erfolgt seien und daß man dort "im Handumdrehen" habe Oberscharführer werden können. Das Berufungsgericht hat im Gegenteil festgestellt, daß es dem Kläger möglich gewesen wäre, mit Rücksicht auf seine Krankheit (der Kläger litt an Knochenerweichung) und seine starke berufliche Inanspruchnahme dem Dienst ganz fernzubleiben und unter Umständen "ehrenvoll" auszuschcheiden. Der Kläger hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, wenn er ortsanwesend war, immer zur Verfügung gestanden, wenn er gebraucht wurde. Er kam mitunter an zwei Stöcken zum Dienst. Mit Rücksicht hierauf hat das Berufungsgericht nicht feststellen können, daß die Beförderung des Klägers eine unberechtigte Auszeichnung gewesen sei. Sonach hat der Kläger den ihm obliegenden Beweis, daß er nur nominelles Mitglied im NSKK gewesen sei, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht geführt.

Die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe greifen nicht durch. Sie wenden sich im wesentlichen auch hier nur gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung

des Berufungsgerichts. Die Rüge, das Berufungsgericht habe es unterlassen, den Zeugen Hengstmann zu hören, ist unbegründet. Das Berufungsgericht konnte die in das Wissen dieses Zeugen gestellte Behauptung als unerheblich ansehen. Daraus, daß der Kreisleiter den Kläger in der Verhandlung vor dem Volksgerichtshof als politisch unzuverlässig bezeichnet hat, folgt schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers nichts über die Art und Weise, wie er seinen Dienst im NSKK verrichtet hat. Der Kläger hat bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht am 1. August 1957 selbst ausgeführt, sein Verteidiger habe bei der gegen ihn geführten Verhandlung vor dem Volksgerichtshof zu seiner, des Klägers, Entlastung die Vernehmung des NSKK-Standarten- und Sturmführers beantragt. Dem habe der Kreisleiter von sich aus widersprochen mit dem Hinweis, daß er allein zuständig sei, ein politisches Urteil abzugeben. Er habe sich dann außerordentlich abträglich über ihn geäußert. Nach 1945 hätten ihm die NSKK-Führer berichtet, es sei ihnen bei Strafe verboten worden, etwas zu seinen Gunsten zu sagen. Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht die Behauptung über die von dem Kreisleiter abgegebene politische Beurteilung des Klägers als unerheblich für die zu entscheidende Frage ansehen, ob der Kläger ein mehr als nominelles Mitglied des NSKK gewesen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

Maaß

Dr. Loewenheim